

**BESCHLUSSVORLAGE**

<b><u>Gremium:</u></b>	<b><u>Sitzungstermin:</u></b>	<b><u>Status:</u></b>
Stadtrat	26.02.2024	nicht öffentlich

<b><u>Verantwortlich:</u></b>	<b>Bernd Fürchtenicht</b>
-------------------------------	---------------------------

**Betreff:****Haushalt 2024 Sportförderung****Beschlussvorschlag:**

Die Hallenbenutzungsgebühren und Kosten für zusätzliche Reinigung für die Nutzung der Sporthallen des Landkreises Fürth außerhalb der Flatrate werden den Vereinen auf Antrag nachträglich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erstattet.

**Beschlussalternative 1:**

Die Hallenbenutzungsgebühren für die Nutzung der Sporthallen des Landkreises Fürth außerhalb der Flatrate werden den Vereinen auf Antrag nachträglich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erstattet.

**Zusatzbeschlüsse:**

1. Die in Höhe von 190.480 € angesetzten Haushaltsmittel werden aufgeteilt in allgemeine Sportförderung gemäß den Vereinsförderrichtlinien der Stadt und der bisher geübten Verwaltungspraxis auf der einen und Hallen-/Sportstättennutzungsgebühren für die kreiseigenen Sportstätten auf der anderen Seite.
2. Die für die Erstattung der Hallennutzungsgebühren reservierten Haushaltsmittel werden wie folgt aufgeteilt:
  - 50% für die ersten beiden Quartale
  - 25% für das dritte Quartal
  - 25% für das vierte Quartal
3. Die quartalsweise zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt: prozentuale Anteile an der Hallennutzung, so dass der prozentuale Erstattungsbetrag für alle Nutzer gleich ist.
4. Die Summe kann sich verringern, wenn die allgemeine Sportförderung mit einem höheren Betrag als veranschlagt zu Buche schlägt.

<b>Beratungsergebnis:</b>	Abstimmungsverhältnis	Anwesend: .....
o einstimmig	Ja:.....	o lt. Beschlussvorschlag
o mit Stimmenmehrheit	Nein:.....	o abweichender Beschluss
o Ablehnung -		

**Sachverhalt:**

Der Stadtrat hat am 22.01.2024 folgenden Beschluss gefasst:

*Die Stadt übernimmt für 2024 in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung keine Kosten für die Nutzung der landkreiseigenen Sporteinrichtungen außerhalb der im Vertrag vom 22.02.2007 festgesetzten Nutzung.*

*Vorbehaltlich der im Haushalt 2024 hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann eine vollständige nachträgliche Erstattung an Oberasbacher Vereine getätigt werden.*

*Der AK Sportförderung wird beauftragt, für die Abwicklung und den Grad der Kostenübernahme Kriterien zu erarbeiten und einen Vorschlag für die Höhe der dafür zusätzlich einzustellenden Haushaltsmittel zu machen. Das Ergebnis soll im Rahmen der Haushaltsberatungen beraten werden.*

Am 15.02.2024 fand eine Sitzung der Projektgruppe Sportförderung statt. Dort wurde die Erarbeitung eines Beschlussvorschlags an die Verwaltung gegeben.

Nachdem die Hallennutzungsgebühren im Rahmen der Sportförderung weiterhin unbegrenzt über die Flatrate hinaus übernommen werden sollen, weist die Kämmerei darauf hin, dass das bisherige Verfahren, bei dem die Sportvereine die Hallen direkt beim Landkreis Fürth buchen aus nachstehenden Gründen rechtlich unzulässig ist.

Im abgelaufenen Haushaltsjahr wurden nach der vorläufigen Jahresrechnung die Haushaltsansätze bei dem Produkt 4211 um 10.760,56 Euro überzogen. Dabei wurden hier die Hallennutzungsgebühren und die direkten Zuschüsse gebucht. Zwei weitere Rechnungen über insgesamt 1.320,00 Euro liegen vor, sind aber in der vorgenannten Summe noch nicht enthalten.

Insofern liegen hier überplanmäßige Ausgaben vor, die je nach Höhe zumindest der Genehmigung durch die Bürgermeisterin bedürfen. Außerdem liegen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung dieser überplanmäßig angefallenen Ausgaben, nämlich sie müssten unabweisbar sein, nicht vor.

Grundsätzlich wird die Gemeinde nach Art. 38 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) in allen Geschäften von der Ersten Bürgermeisterin nach außen vertreten.

Im Rahmen der laufenden Verwaltung kann diese Vertretung im entsprechenden rechtlichen Rahmen auf Gemeindebedienstete übertragen werden. Eine Übertragung an Dritte ist nicht zulässig.

Damit ergibt sich der erste Vorschlag der Verwaltung:

**Vorschlag 1: Der Landkreis rechnet ausschließlich direkt mit den nutzenden Sportvereinen ab und nicht der mit der Stadt. Die Vereine stellen Erstattungsanträge an die Stadt.**

Nachdem hinsichtlich der Sporthallen Benutzungsgebühren seitens des Landkreises eine Erhöhung von 50 Prozent im Raum steht, dürfte die Überziehung der Haushaltsansätze

2024 vermutlich noch höher ausfallen.

Sollte die Stadt aufgrund unvorhersehbarer Ausgaben in die Situation kommen unterjährig einen nicht mehr genehmigungsfähigen Haushalt zu haben, bestünde auch keine Möglichkeit mehr, überplanmäßige Ausgaben durch einen Stadtratsbeschluss zu heilen.

Auch hinsichtlich der oft als Argument vorgetragenen notwendigen Planungssicherheit für die Vereine wäre es dann vorbei.

Denn wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, ist die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 28 KommHV-Doppik zu sperren.

Auszahlungsanordnungen gemäß § 35 Abs. 4 dürfen zulasten des Haushalts dürfen nur erteilt werden, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die vorstehenden Erläuterungen verdeutlichen, dass das derzeitige Konzept definitiv nicht zukunftsfähig ist.

Damit ergibt sich der zweite Vorschlag der Verwaltung:

**Vorschlag 2: Es erfolgt nur noch eine Erstattung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.**

Nachdem bislang eine Erstattung sowohl der Hallennutzungsgebühren als auch der zusätzlich anfallenden Reinigungskosten erfolgte, wird seitens der Verwaltung eine Beschlussalternative vorgeschlagen, in der die Reinigungskosten nicht enthalten sind.

Zu klären wäre auch, wo die Priorität bei der Auszahlung liegen soll. Sollen die Vereinszuschüsse vorrangig ausgezahlt werden, oder die Hallengebühren. Daher und um Ungerechtigkeiten zu vermeiden, ergibt sich der dritte Vorschlag der Verwaltung:

**Vorschlag 3: Die in Höhe von 190.480 € angesetzten Haushaltsmittel werden aufgeteilt in allgemeine Sportförderung gemäß den Vereinsförderrichtlinien der Stadt und der bisher geübten Verwaltungspraxis auf der einen und Hallen-/Sportstättennutzungsgebühren für die kreiseigenen Sportstätten auf der anderen Seite.**

Um eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Haushaltsmittel über das Jahr zu erreichen macht die Verwaltung ihren vierten Vorschlag:

**Vorschlag 4: Die für die Erstattung der Hallennutzungsgebühren reservierten Haushaltsmittel werden wie folgt aufgeteilt:**

- **50% für die ersten beiden Quartale**
- **25% für das dritte Quartal**
- **25% für das vierte Quartal**

Hier ist allerdings zu beachten, dass v. a. im 4. Quartal auch viele Zahlungen für die allgemeine Sportförderung geleistet werden, ist sie höher als ursprünglich veranschlagt, geht dies zulasten der Erstattung der Sporthallennutzung.

Es soll kein Windhundprinzip geben. Die Mittel sollten daher nach einem festen Schlüssel aufgeteilt werden, sofern sie nicht ausreichend sind. Hierzu der fünfte Vorschlag der

Verwaltung:

**Vorschlag 5: Die quartalsweise zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt: prozentuale Anteile an der Hallennutzung, so dass der prozentuale Erstattungsbetrag für alle Nutzer gleich ist.**

Damit wird für 2024 eine machbare Lösung vorgeschlagen, die auch – Stand heute – finanzierbar ist. Da der Haushalt auf Kante genäht ist, sollte auch der Haushaltsansatz unbedingt eingehalten werden. Daher ist ein strikte Haushaltsdisziplin erforderlich, die mit dem vorgeschlagenen Weg der Verwaltung auch umsetzbar ist,

Sofern seitens des Stadtrats eine höhere Sportförderung beabsichtigt wird, sollte auch ein entsprechender Deckungs- bzw. Finanzierungsvorschlag gemacht werden.

Für die Jahre ab 2025 zeichnet sich eine weiter zunehmende Knappheit der Haushaltsmittel ab. Die Sportförderung wird daher eher reduziert als ausgeweitet werden müssen.

Oberasbach, 19.02.2024

Stadt Oberasbach

- Abteilung II -

i.A.

gez.

**Fürchtenicht**